

Die Arbeit basiert meistenteils auf archivalisch überlieferten Korrespondenzen der verschiedenen Zweige des Hauses Bentheim; es ist eines ihrer wesentlichen Verdienste, dieses Material, das teilweise durchaus das Potential für frühneuzeitliche Skandale birgt, zutage gefördert zu haben. Die Schlüsse, die daraus gezogen werden, sind jedoch nicht sehr weitgehend und können daher auch nicht immer ganz befriedigen. Das liegt einerseits daran, daß sich die Verfasserin innerhalb ihres Untersuchungsfeldes auf relativ wenige Fälle beschränkt, die teilweise wiederholt herangezogen werden, und daß sie keine Vergleiche zu anderen reichsfürstlichen Familien oder zu hochadligen Familien des übrigen Europa zieht, so daß die Frage der Repräsentativität des hier Vorgestellten offenbleiben muß. Die Forderung nach „mehr“ – nach mehr Material – ist jedoch allzu leicht zu erheben; gravierender ist, daß Marra den kulturellen Techniken der Selbstdarstellung und Abgrenzung ihrer Protagonisten, den sprachlich kodierten Strategien ihrer Selbstbehauptung nur wenig Aufmerksamkeit schenkt und daß die Ergebnisse dieser Arbeit es daher mancherorts an Filigranität vermissen lassen.

Christian Wieland, Freiburg i. Br. / Konstanz

*Moeller, Katrin, Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert (Hexenforschung, 10), Bielefeld 2007, Verlag für Regionalgeschichte, 544 S. / Karten.*

Die Rostocker Dissertation von Katrin Moeller unterzieht die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen im Herzogtum Mecklenburg – seit 1621 geteilt in die Teilstücke Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow – einer eingehenden Analyse. Im Gegensatz zu vielen anderen Territorien im Norden des Reiches gehörte Mecklenburg zu den Kernregionen der Verfolgung: Etwa 4000 Prozesse gegen 3700 Personen konnte die Autorin in dem dünn besiedelten Territorium im 16. und 17. Jahrhundert nachweisen; ungefähr zehn Prozent davon sind ausführlich dokumentiert. Das lässt die Aktenfülle erahnen, die Moeller zu bewältigen hatte, als sie für ihre Arbeit nicht nur die Akten aller mecklenburgischen Kriminalgerichte auswertete, sondern auch die Überlieferung der konsultierten Schöffensteinstühle und der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald. Um dieser Quellenfülle Herr zu werden, verbindet Moeller in der Darstellung gekonnt qualitative mit quantitativen Verfahren, Fallstudien mit Quantifizierung.

Ihr eingangs formulierter Anspruch, „eine möglichst breite Auswertung aller mecklenburgischen Hexenprozesse“ (30) vorzunehmen, bezieht sich aber nicht nur auf die zugrunde gelegte Quellenbasis, sondern vor allem auf die vielfältigen Aspekte der Verfolgung, die Moeller zu analysieren sich zur Aufgabe gemacht hat. Dabei unterscheidet sie vor allem drei Bereiche, deren Untersuchung für ihre Arbeit strukturgebend ist: 1. die Spruchpraxis der gelehrten Justiz (der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald sowie der Justizkanzleien Schwerin und Güstrow) und der Einfluss der landesherrlichen Administration, 2. den populären Hexenglauben und das Verhalten der Bevölkerung (Konflikttausdruck, Beziehungs- und Verteidigungsstrategien) und 3. die Prozesspraxis der lokalen Gerichte als den vermittelnden Instanzen zwischen den Interessen des Landesherrn und der Bevölkerung (vgl. 28–30).

Dabei ist die Untersuchung „historisch vergleichend“ (27) angelegt. Anders als man zunächst vielleicht denken könnte, werden jedoch nicht primär die Entwicklungen in den beiden Territorien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow verglichen, sondern vor allem die verschiedenen Verfolgungsräume, die sich im Mecklenburgischen entwickelten und eng an die jeweils zuständige Gerichtsbarkeit gekoppelt

waren. Hier differenziert Moeller zwischen Groß- und Residenzstädten, Kleinstädten sowie Dörfern unter adliger bzw. unter landesherrlicher Gerichtsbarkeit.

Die zahllosen Detailergebnisse von Moellers Analyse können und sollen hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden. Folgende Punkte scheinen mir für künftige Forschungen von besonderem Interesse zu sein:

1. Im Unterschied zu anderen Regionen des Reiches existierte in Mecklenburg kein uneingeschränktes und unkritisches Verfolgungsinteresse von ‚unten‘. Zwar gab es vor allem in Kleinstädten und Dörfern unter landesherrlicher Gerichtsbarkeit immer wieder Prozesswünsche aus den Reihen der Bevölkerung, die man vehement durchzusetzen versuchte (so drohten Bauern mit der Verweigerung von Abgaben, wenn die landesherrlichen Beamten Hexereibeschuldigungen nicht nachgingen, oder versuchten die Einleitung eines Verfahrens dadurch zu erreichen, dass sie die Übernahme der Kosten anboten; 445–447). Es wurden jedoch auch immer wieder kritische Stimmen laut, die bei Moeller „Argwohn gegen die pauschale Unterstellung einer undifferenzierten Hexenangst“ wecken (467).

2. Wie in zahlreichen anderen Territorien des Reiches fungierten Hexenprozesse auch in Mecklenburg als Mittel zur Durchsetzung von Herrschaftsrechten, und zwar sowohl nach ‚außen‘ gegenüber anderen Herrschaftsträgern als auch nach ‚innen‘ gegenüber der Bevölkerung. Das zeigt Moeller am Beispiel der mecklenburgischen Dörfer, die unter adliger Gutsherrschaft standen, auf eindrucksvolle Weise: Hier dienten Hexenprozesse den adligen Gerichtsinhabern nicht nur als Medium, um ihre Jurisdiktionsrechte gegenüber anderen Adligen geltend zu machen (413–416), sondern auch als Mittel, um widerständige Untertanen zu disziplinieren, wenn diese sich weigerten, gutsherrliche Forderungen zu erfüllen (418–424). Bezeichnenderweise nahm die Verfolgungsbereitschaft der adligen Gerichtsinhaber mit der endgültigen Durchsetzung der strengen Leibeigenschaft im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges erheblich ab (432–434).

Dass Hexenprozesse sozialdisziplinierende Funktion haben konnten, zeigen aber nicht nur die Verfahren, die adlige Gutsherren gegen ihre Untertanen führten, sondern auch die frühen Verfolgungen in den Groß- und Residenzstädten: Sie dienten als Instrument zur „Ausgrenzung mobiler Randgruppen [...], die sich über das Etikett der Hexerei, das nun zur Verfügung stand, erfolgreich kriminalisieren ließen“ (367). Verfolgt wurden vor allem nichtsesshafte Frauen, die Magie zu kommerziellen Zwecken einsetzten und mit Betrügereien und aggressiven Bettelpraktiken verbanden, später auch sesshafte Angehörige der Unterschichten, die ihren Lebensunterhalt mit volksmagischen Heilpraktiken bestritten (362–370). Interessanterweise hatten die Anklagen zunächst nichts mit dem elaborierten Hexereibegriff gemein. Dessen Elemente – Teufelspakt, Hexensabbat, Schadenzauber – wurden erst im peinlichen Verhör in die Prozesse eingeführt (370).

3. Die Zu- bzw. Abnahme der Verfolgungsintensität hing – wie Moeller an mehreren Stellen zeigt – stark von den persönlichen Einstellungen und Interessen einzelner Amtsträger ab. So zeichnete der Vizekanzler und spätere Kanzler Hans Heinrich Wedemann mit der Etablierung seiner „Inquisitionskommission“ maßgeblich dafür verantwortlich, dass sich in der Schweriner Justizkanzlei gegen den ausdrücklichen Willen des Landesherrn eine Spruchpraxis durchsetzte, die zur raschen Ausweitung der Prozesse führte (111–122). Auf der Ebene der lokalen Gerichte ist die Tätigkeit des Rehnaer Amtmannes Levin Barsse ein Beispiel für das verfolgungsfördernde Wirken einzelner Amtsträger (449–457).

4. Moellers Arbeit zeigt am Beispiel eines Territoriums auf vielfache Art und Weise, warum Hexenprozessen durch monokausale Erklärungen kaum beizukommen ist. Die

Prozesse waren nicht nur in den verschiedenen Verfolgungsräumen (Groß- und Residenzstädte, Kleinstädte, Dörfer unter adliger bzw. landesherrlicher Gerichtsbarkeit) aufgrund der unterschiedlichen sozialen und politischen Bedingungen ganz unterschiedlich motiviert; auch innerhalb einer Verfolgungswelle konnten sich die Konfliktlagen, Interessen und Parteien mehrfach ändern. Das zeigt Moeller unter anderem am Beispiel der Prozesswelle, die von 1665 bis 1671 die Kleinstadt Kröpelin erfasste (399–406).

Im Detail erbringt Moellers Untersuchung viele interessante, zum Teil unerwartete Ergebnisse, die jedoch vielfach nicht ausreichend auf den Punkt gebracht werden und in der Fülle von Einzelinformationen unterzugehen drohen. Insofern wäre es vielleicht besser gewesen, den Anspruch auf eine Gesamtdarstellung aller Aspekte des Phänomens zugunsten einer stärkeren Fokussierung (etwa auf die Magievorstellungen von Obrigkeit und Bevölkerung, die Moeller stark zu interessieren scheinen, oder auf den Zusammenhang zwischen Hexenprozessen und Herrschaftssicherung) aufzugeben – weniger wäre hier mehr gewesen. Das gilt auch für den Umfang der Arbeit, der eine Straffung sicher gut getan hätte.

Dennoch: Die Dissertation von Katrin Moeller zeigt, dass es nach wie vor sinnvoll ist, Hexenforschung in Form vergleichender Regionalstudien zu betreiben. Sie demonstriert in eindrucksvoller Weise, dass es sich bei der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung um ein hochgradig komplexes Phänomen mit sehr unterschiedlichen lokalen Ausprägungen handelte, das holzschnittartige Globalerklärungen schnell in ihre Grenzen verweist.

Barbara Groß, Münster

*Dickhaut, Kirsten / Jörn Steigerwald / Birgit Wagner (Hrsg.), Soziale und ästhetische Praxis der höfischen Fest-Kultur im 16. und 17. Jahrhundert (Culturae, 1), Wiesbaden 2009, Harrassowitz, 252 S. / Abb.*

Feste der Vormoderne werden traditionell von der Kulturgeschichte behandelt, auch in zahlreichen Medienwissenschaften wie der Literatur-, Theater-, Musik- oder Kunstwissenschaft gilt den medialen Ausprägungen von Festen ein beständiges Interesse. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Festen erhielt in den 1980er Jahren neue Anstöße durch die Alltagsforschung, die das Fest entweder als Teil des Alltags oder als Gegenentwurf zum Alltag verstand. Die Analyse höfischer Feste erfuhr in den letzten 20 Jahren Anregungen einer neuen kulturwissenschaftlich ausgerichteten Höfeforschung. Insbesondere höfischen Festen gilt ein großes Augenmerk der aktuellen Forschung, die sich mit der Geschichte der Rang- und Statusrepräsentation, von symbolischen Handlungen und Ritualen oder von Öffentlichkeit, Inszenierung und Kommunikation beschäftigt. Dabei ist jedoch immer noch eine Trennung der Erforschung der sozialen Praxis, der sich die Geschichtswissenschaft widmet, und der ästhetischen Praxis, die von den Medienwissenschaften untersucht wird, zu erkennen.

Ein Sammelband, der aus einer Sektion des Wiener Romanistentags 2007 hervorgegangen ist und um weitere Beiträge ergänzt wurde, will die Wechselwirkungen zwischen sozialer und ästhetischer Praxis der höfischen Fest-Kultur im 16. und 17. Jahrhundert darstellen. Mit dieser Fragestellung eignet sich die Publikation bestens, um als erster Band der neuen Reihe „Culturae“ zu firmieren, die sich der Erforschung von Intermedialität und Anthropologie widmen will. Die elf Beiträge diskutieren Beispiele aus Frankreich, Italien und Spanien, dazu kommen zwei Vergleichsbeispiele aus dem Reich. Viele der Studien arbeiten mit praxeologischen Ansätzen. Da an dem Band aber fast ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Literaturwissenschaften be-